



Seidel u.a.

Auftragsbedingungen

Stand 1. Januar 2013

(insgesamt 5 Seiten)

Zwischen der

Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Seidel u.a.
Leverkuser Straße 33
42897 Remscheid,

(im Folgenden „**SUA**“ genannt)

Und der

Name / Firma
Strasse
PLZ Ort

(im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt)

werden folgende Auftragsbedingungen vereinbart:

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen SUA und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen SUA und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen unter nachstehend „Haftung“.
- (3) Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Auftraggebers an SUA.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. SUA ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.
- (2) Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch, soweit nichts Besonderes vereinbart ist. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Ebenso gehört die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller übergebenen Unterlagen, insbesondere Buchführungen, Bilanzen und Gewinnermittlungen nur zum Auftrag, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. SUA wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und mitgeteilte Tatsachen als richtig zu Grunde legen. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SUA nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für den Mitteilungsdienst und sonstige Veröffentlichungen von SUA.
- (5) Art und Umfang der Herausgabe eines Mitteilungsdienstes und sonstiger allgemeiner Veröffentlichung zur Unterrichtung der Auftraggeber werden von SUA nach ihrem Ermessen festgelegt. Soweit SUA Mitteilungen oder Rundschreiben an ihre Mandanten versandt hat, kann sie davon ausgehen, dass sie damit hinsichtlich des Inhalts solcher Veröffentlichungen ihre Beratungspflicht erfüllt hat.



Seidel u.a.

- (6) Muss SUA ihre Leistung unter Umständen erbringen, die ihr billigerweise nicht angelastet werden können (z.B. Ungewissheit der Rechtslage, Kürze der vom Auftraggeber zugestandenen Bearbeitungszeit), kann der Auftraggeber eine Erfüllung des Auftrages unter Vorbehalt nicht beanstanden.
- (7) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist SUA nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
- (8) Soweit SUA die Ausarbeitung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung übernimmt, gehört dazu nicht die Überprüfung der Frage, ob der Auftraggeber die Umsätze zu Recht als steuerbar, nicht steuerbar oder steuerfrei eingeordnet hat, die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen. Die Überprüfung von grenzüberschreitenden umsatzsteuerlichen Sachverhalten unterliegt besonderen Vereinbarungen
- (9) Prüfungsberichte und betriebswirtschaftliche Gutachten werden schriftlich erstattet.
- (10) Für freiwillige Abschlussprüfungen gelten die Vorschriften und Grundsätze für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass Testate (Abschluss- und Prüfungsvermerke sowie Bescheinigungen) in der Form erteilt werden, die für die betreffenden Unternehmensformen berufsüblich sind.
- (11) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch SUA geprüften und mit einem Testat versehenen Schriftstückes bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von SUA.
- (12) Der Auftraggeber ist verpflichtet, SUA die Original-Inventurunterlagen zum Zwecke der Anbringung von Prüfzeichen zu überlassen und die so gekennzeichneten Unterlagen im Rahmen der gesetzlichen Fristen zum Nachweis der Prüfung aufzubewahren.
- (13) Widerruft SUA ein Testat, darf das Testat nicht weiter verwendet werden. Hat der Auftraggeber das Testat bereits verwendet, hat er auf Verlangen des Auftragnehmers den Widerruf bekanntzugeben.

3. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Die Haftung von SUA für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO bzw. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf Euro 4 Millionen beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit von einer Person oder mehreren Personen begangen worden sind.
- (3) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch entstanden ist, soweit nicht Kraft Gesetz eine kürzere Verjährung gilt. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (4) Wird der Auftrag mit Zustimmung des Auftraggebers einem Dritten übertragen, so haftet SUA nur für ein etwaiges Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

4. Verschwiegenheitspflicht

- (1) SUA ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr in Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von SUA.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von SUA erforderlich ist. SUA ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte z.B. nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) SUA ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags ihr anvertraute Daten des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.



Seidel u.a.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch SUA. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Ausführungen unter „Haftung“.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, nachdem SUA die berufliche Leistung erbracht hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Berichte, Gutachten, etc.) von SUA enthalten sind, können von SUA jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SUA enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen soll der Auftraggeber von SUA vorher gehört werden, wenn nicht berechnigte Interessen von SUA vorgehen.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass SUA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und dass SUA von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von SUA bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen von SUA hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von SUA formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Natur eines Prüfungsauftrages etwas anderes ergibt oder sonst vereinbart ist, besteht keine Pflicht seitens SUA, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Unterlagen und Angaben zu überprüfen.
- (4) Setzt SUA beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen von SUA zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von SUA vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. SUA bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch SUA entgegensteht.

7. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von SUA gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

8. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Fernmündliche Auskünfte von SUA sind erst verbindlich, wenn sie von SUA schriftlich bestätigt werden.
- (2) Hat SUA die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von SUA sind stets unverbindlich.

9. Schutz des geistigen Eigentums

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alle im Rahmen des Auftrages von SUA gefertigten Unterlagen (Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, etc.) nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

10. Weitergabe einer beruflichen Äußerung

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von SUA (Berichte, Gutachten, etc.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SUA, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.



Seidel u.a.

Gegenüber Dritten haftet SUA (im Rahmen der Ausführungen unter „Haftung“) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen oder des Namens von SUA zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt SUA zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von SUA angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm unter „Pflichten des Auftraggebers“ beschriebene Verpflichtung oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist SUA zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von SUA auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn SUA von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren, Honorare, Auslagenersatz, etc.) von SUA für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich zur Vergütung geschuldet. Die Vergütung wird nach jeder Leistungserbringung, spätestens mit Rechnungsstellung fällig. Separat geschlossene Honorarvereinbarungen sind vorrangig.
Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner für die Vergütung.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB), die auch von der Bedeutung der Sache der Sache bestimmt wird (analoge Anwendung der Wertgebühr der Steuerberatervergütungsverordnung).
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von SUA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig feststehenden Forderungen zulässig.
- (4) SUA kann angemessene Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.
- (5) Endet der Auftrag vor der vollständigen Ausführung, so erhält SUA einen dem Umfang ihrer bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.
- (6) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat SUA Anspruch auf 50 v.H. der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung. Es bleibt SUA vorbehalten, einen höheren Schaden bzw. Anteil an der vereinbarten Vergütung nachzuweisen.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) SUA bewahrt die Handakten auf die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn SUA den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 4 Wochen, nachdem er aufgefordert wurde, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die SUA aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen SUA und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, wird SUA dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herausgeben. SUA darf von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) SUA kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihres Vergütungsanspruches befriedigt ist.



Seidel u.a.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen der Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der Ort derjenigen beruflichen Niederlassung bzw. der Ort derjenigen auswärtigen Beratungsstelle, die mit dem Auftrag betraut wurde.